

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2010

Nr. 2010/385

## Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (VpR)

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Elektronische Führung der Stimmregister

Nach § 9 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; BGS 113.111) führt jede Gemeinde ein Stimmregister. Darin sind auch die Auslandschweizer und -schweizerinnen aufzunehmen (§ 9 Abs. 2). Das Stimmregister wird in Buch- oder Karteiform oder elektronisch geführt (§ 6 der Verordnung über die politischen Rechte; VpR; BGS 113.112). Diese Bestimmung ist aufgrund der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung sowie aufgrund des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer überholt und muss angepasst werden.

Mit dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Artikel 5b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer (abgekürzt BPRAS; SR 161.5) wurden die Kantone verpflichtet, die Stimmregister für Auslandschweizer zu zentralisieren oder kantonsweit zu harmonisieren und elektronisch zu führen. Dies im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Stimmabgabe für stimmberechtigte Auslandschweizer (Vote électronique).

Der Kantonsrat hat mit der Verordnung über Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008 beschlossen, die Stimmregister zu harmonisieren (§ 1 Abs. 2 Bst. b RegV; BGS 131.51). Von einer Zentralisierung wird demnach abgesehen. Die Gemeinden sollen weiterhin zur Führung des Stimmregisters für Auslandschweizer zuständig sein. Gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer sind die Stimmregister aber elektronisch zu führen. Im Kanton Solothurn sieht § 3 der Verordnung über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV) die elektronische Registerführung für das Einwohner-, Stimm- und Steuerregister bereits vor. § 6 der Verordnung über die politischen Rechte ist nur noch entsprechend anzupassen.

Der minimale Inhalt der Einwohnerregister und mithin des Stimmregisters richtet sich nach dem Registerharmonisierungsgesetz des Bundes (Art. 6 RHG i.V. mit § 5 RegV).

#### 1.2 Stimmregister für Auslandschweizer

Der Kanton Solothurn hat sich mit sechs weiteren Kantonen (Aargau, Graubünden, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau) zur Vorbereitung der Einführung der elektronischen Stimmabgabe für Auslandschweizer zu einem Konsortium zusammengeschlossen und zur Nutzung des Systems des Kantons Zürich Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen. Ein Versuch mit vier Pilotgemeinden ist für die Abstimmung vom 26. September 2010 vorgesehen. Die erste Abstimmung mit Vote électronique für alle Auslandschweizer des Kantons ist für die Volksabstimmung vom 28. November 2010 geplant.

Die Durchführung von E-Voting-Abstimmungen für Auslandschweizer setzt voraus, dass die Stimmregister für die Auslandschweizer kantonsweit harmonisiert und elektronisch geführt sind. Die Stimmregisterdaten sind so zur Verfügung zu stellen, dass der Kanton sie jeweils per Stichtag (7 Wochen vor dem Abstimmungstag) für den Datenexport ins „Virtuelle Stimmregister

E-Voting' zusammenziehen kann. Zu diesem Zweck stellt der Kanton den Gemeinden eine Webanwendung kostenlos zur Verfügung. Die Gemeinden können das Stimmregister für Auslandschweizer über das Webportal passwortgeschützt führen und Adressdaten mutieren. Es ist nicht nötig, dass die Gemeinden dieses Register doppelt führen. Sie können somit darauf verzichten, die Adressdaten der Auslandschweizer in ihrem eigenen Stimmregister zu führen. Die Gemeinden haben jederzeit Zugang auf die zentrale Datenbank und können das Stimmregister ausdrucken. Sie werden überdies vom Druck der Stimmrechtsausweise für die Auslandschweizer entlastet. Der Kanton exportiert die Adressdaten jeweils per Stichtag (7 Wochen vor dem Abstimmungstag) aus der Datenbank und stellt sie für den Druck der Stimmrechtsausweise einer zertifizierten Druckerei zu.

Für die Ersterfassung der Auslandschweizerdaten in der zentralen Datenbank ist der Kanton auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen. Die Gemeinden sind daher zu informieren und aufzufordern, die Daten zu bereinigen und im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 28. November 2010 spätestens bis zum 4. Oktober 2010 in der zentralen Datenbank zu erfassen.

### 1.3 Elektronische Stimmabgabe

Die gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Vote électronique für Auslandschweizer ist in § 91<sup>bis</sup> des Gesetzes über die politischen Rechte enthalten. Der Regierungsrat kann soweit nötig vom Gesetz abweichen (Abs. 2). Mit einer neuen Überschrift und dem eingeschobenen § 39<sup>bis</sup> werden die Grundsätze der elektronischen Stimmabgabe in der Verordnung über die politischen Rechte verankert.

## 2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (VpR)

RRB Nr. 2010/385 vom 2. März 2010

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 5b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer (BPRAS) vom 19. Dezember 1975<sup>1)</sup>, §§ 6, 9 ff. und 91<sup>bis</sup> des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>2)</sup> und §§ 1 Absatz 2 Buchstabe b, 3 ff. der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) vom 12. März 2008<sup>3)</sup>

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet neu:

§ 6. *Form*

G § 9

<sup>1)</sup> Die Gemeinden führen das Stimmregister elektronisch.

<sup>2)</sup> Das Stimmregister für die Auslandschweizer und -schweizerinnen wird in einer zentralen Datenbank des Kantons geführt.

<sup>3)</sup> Der minimale Inhalt des Stimmregisters richtet sich nach dem Registerharmonisierungsgesetz des Bundes (Art. 6 RHG in Verbindung mit § 5 RegV).

<sup>4)</sup> Vor jedem Urnengang protokolliert der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Anzahl der Stimmberechtigten sowie die Anzahl der stimmberechtigten In- und Auslandschweizer und -schweizerinnen aufgeschlüsselt nach Männer und Frauen.

Als § 39<sup>bis</sup> wird mit folgender Überschrift eingefügt:

### Die elektronische Stimmabgabe

§ 39<sup>bis</sup>. *Stimmabgabe*

G § 91<sup>bis</sup>

<sup>1)</sup> Die Stimmabgabe der Auslandschweizer und -schweizerinnen kann nach Massgabe des Bundesrechts auf elektronischem Weg erfolgen.

<sup>2)</sup> Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie

- a) nicht in der vorgesehenen Form und Verschlüsselung verschickt wird;
- b) nicht bis zu dem von der Staatskanzlei veröffentlichten Zeitpunkt in der elektronischen Urne eintrifft;
- c) nicht korrekt entschlüsselt und gelesen werden kann;
- d) missbräuchlich erfolgt ist.

<sup>3)</sup> Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

<sup>1)</sup> SR 161.5.


<sup>2)</sup> BGS 113.111.

<sup>3)</sup> BGS 131.51.

<sup>4)</sup> GS 93, 1205 (BGS 111.112).

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates und die Genehmigung durch den Bund.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler RRB**

Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue)

Fraktionspräsidien (5)

Staatskanzlei (Fue, Einleitung Einspruchsverfahren und Antrag Bundesgenehmigung)

GS

BGS

Parlamentdienste

VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, Herrn Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten, Herrn Andreas Gervasoni, Gemeindeverwaltung, 4657 Dulliken

Veto Nr. 220      Ablauf der Einspruchsfrist: 18. Juni 2010.